

NATURVERTRÄGLICHE ENERGIEWENDE DURCH KOHÄRENTE ENERGIERAUMPLANUNG

Empfehlungen ÖKOBÜRO, Mai 2022

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Zusammenfassung

1. Bundeskompetenzen für Raumordnung

Der rasche Ausbau der Erneuerbaren Energieträger scheitert derzeit an einer koordinierten und ambitionierten Energieraumplanung der Länder, welche teilweise keine raumbezogenen Vorgaben zur Standorteignung setzen und entsprechende Flächen für Erneuerbare Energieträger nicht ausweisen. Es braucht daher mutige politische Schritte und eine stärkere Verschränkung von Energiepolitik und Raumplanung. Der Bund muss **Mindestanforderungen an die Landesraumordnung** stellen können, welche die Länder in ihren Landesplanungen und -gesetzen zu folgen haben. Das kann durch die **Aufnahme der Raumordnung in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Art 12 B-VG** erfolgen.

2. Harmonisierung der Ausbauziele in Bundesländern

Die Ausbauziele des Bundes von 11 TWh für Photovoltaik und 10TWh für Windkraft bis 2030 werden in den Energieraumplanungen der Bundesländer nicht abgebildet und müssen dringend harmonisiert werden. Hier könnte der Bund im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung **Ausbauziele für die Bundesländer festlegen**, aber auch eine Einigung durch die Bundesländer im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) oder durch eine Art 15a B-VG Vereinbarung ist möglich.

3. Frühzeitige Öffentlichkeitseinbindung bei Planung

Die **Öffentlichkeit muss in allen Energieraumplanungen frühzeitig, umfassend und auf nachvollziehbare Weise eingebunden** werden. Das ist gerade beim Ausbau der Erneuerbaren Energien

wesentlich, um potenziellen Zielkonflikten entgegenzuwirken, Verständnis für den notwendigen Ausbau zu generieren und damit die Akzeptanz von Anlagen zu erhöhen. Auch hier braucht es **einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Prozesses und der Öffentlichkeitsbeteiligung**.

4. Verbindliche Zonierungsprogramme

Derzeit mangelt es an einer bundesweiten Flächenausweisung für Windkraft und Photovoltaik. Zudem variieren die Zonierungsprogramme der Bundesländer stark in ihrer Ausgestaltung und Verbindlichkeit. Deshalb **müssen Zonierungsprogramme für alle Bundesländer verbindlich** werden und anhand **einheitlicher Grundsätze** ausgestaltet sein.

5. Festlegung von einheitlichen Naturschutzkriterien

Um die Projektebene von Grundsatzfragen zu entlasten und die grundsätzliche Eignung eines Standortes zu prüfen, sind **bundesweit einheitliche und verbindliche Prüfungskriterien für Naturschutz** erforderlich. Diese müssen unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet werden. Hier haben sich die Festlegung von **Ausschluss- und Konfliktkriterien** als besonders praktikabel erwiesen.

6. Vereinheitlichung im Genehmigungsverfahren

Die Dauer und Effizienz von Genehmigungsverfahren ist im Zusammenhang mit einem raschen Erneuerbaren-Ausbau ein wichtiger Faktor. Auch hier schaffen Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung Erleichterung, wie etwa ein **„One-Stop-Shop“ Verfahren für alle Energiewendeprojekte** und eine **Richtlinie zum Stand der Technik** bei der Umsetzung von Anlagen. Ein wichtiger Faktor zur schnelleren Abwicklung von Genehmigungsverfahren ist außerdem eine **ausreichend personelle Ausstattung der Behörden** und die vollständige und einheitliche **gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten**.

7. Flächendeckendes Biodiversitätsmonitoring

Es braucht ein **bundesweit abgestimmtes, flächendeckendes und regelmäßiges Monitoring** und der Bewertung der Biodiversität in Österreich. Eine vollständige Datenlage ist die Grundlage für die Planungs- und Genehmigungsprozesse zum Ausbau der Erneuerbaren Energieträger. Derzeit findet jedoch das **unionsrechtlich vorgeschriebene Monitoring** nur lückenhaft und ohne koordinierte Abstimmung zwischen den Bundesländern statt.

Hintergrund

Neben der Reduktion des Energieverbrauchs um die Hälfte bis 2050¹ ist eine Energiewende von fossiler hin zu erneuerbarer Energie eine wesentliche Maßnahme für Klimaschutz und Energieunabhängigkeit. Das größte Potenzial besteht dabei vor allem im Bereich der Windkraft und Photovoltaik. Denn die Wasserkraft ist von allen erneuerbaren Technologieträgern in Österreich mit über 5.200 Kraftwerken bereits am stärksten ausgebaut, weshalb Möglichkeiten des Wasserkraftausbaus ohne erhebliche Umweltauswirkungen stark limitiert sind. Aus diesem Grund liegt der Fokus in diesem Papier auf Windkraft und Photovoltaik.

Derzeit scheitert ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energie vor allem an einer fehlenden bundesweit kohärenten Planung, was häufig auf dem Rücken der Genehmigungsverfahren und auf Kosten des Naturschutzes ausgetragen wird. Die Bundesländer, die primär für die Energieraumplanung zuständig sind, bilden die ambitionierten Ausbauziele des Bundes in ihren Planungen nicht ab. Vielfach fehlt außerdem eine konkrete Flächenplanung und -ausweisung für die einzelnen Energieträger. Fehlende Planungsschritte verlagern ungelöste Grundsatzfragen und mögliche Nutzungskonflikte auf Projektebene, wo sie die Genehmigungsverfahren unnötig verzögern. Das kostet nicht nur wertvolle Zeit, sondern verhindert auch die notwendige Planungssicherheit für Projektwerbende und Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus in der Bevölkerung. Gleichzeitig ermöglicht nur eine kohärente Energieraumplanung eine möglichst naturverträgliche Energiewende. Diese ist notwendig, denn nur durch einen umfassenden Biodiversitätsschutz und intakte Ökosysteme kann auch das Klima nachhaltig geschützt werden.

1. Bundeskompetenzen für Raumordnung

Eine wesentliche Herausforderung bei einer übergreifenden Energieraumplanung ist die Kompetenzersplitterung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in den Bereichen Energierecht und Raumordnung.

Die Raumordnung ist in Österreich eine sogenannte Querschnittsmaterie. Das bedeutet, dass verschiedene Behörden auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene mit raumplanerischen Aufgaben betraut sind. Eine **Rahmengesetzgebung des Bundes** wie etwa im föderalen Nachbarland Schweiz mit eigener Fachbehörde für Raumplanung gibt es nicht. Stattdessen agiert die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als koordinatives Gremium, das jedoch keine gesetzgeberischen Kompetenzen hat. Letzteres liegt bei den einzelnen Bundesländern als überörtliche Raumplanung bzw. bei den Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung.

Die derzeitige Struktur wirkt sich auf die Energieraumplanung aus: Einerseits gibt es auf Bundesebene eine Klima- und Energiestrategie #mission2030 bzw einen nationalen Energie- und Klimaplan und bundesweite Ziele zum Ausbau von Erneuerbaren Energieträgern.² Andererseits liegt aber die weitere Planung und Genehmigung von erneuerbaren Energieprojekten im Kompetenzbereich der Länder bzw. Gemeinden. So gibt es neun eigene Energiestrategiedokumente, welche nur teils auf die Zielsetzungen der Bundesstrategie

¹ Siehe dazu Berechnungen von WWF, GLOBAL 2000 und Greenpeace: [WWF-Bericht Energie-und-Klimazukunft Oesterreich-Szenario-fuer-2030-und-2050.pdf](#)

² Diese wurden im Regierungsprogramm 2020-2024 und in weiterer Folge im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG 2020) festgeschrieben.

Bezug nehmen, und neun verschiedene Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze, in denen die räumliche Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien wie Windkraft oder Photovoltaik geregelt wird.

Um eine möglichst kohärente (Energie)Raumplanung zu ermöglichen, bräuchte es daher eine stärkere **Verschränkung von Energiepolitik und Raumplanung** und eine stärkere Mitwirkung des Bundes an den Planungen der Landesverwaltung für den Bereich der Raumordnung. Durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Änderung könnte der Bund in Zukunft eine **verpflichtende Koordinationsrolle** in der Raumordnung einnehmen, welche nach Schweizer Vorbild Stellungnahme-, Konsultations- bzw. Zustimmungserfordernisse bei den Planungen der Länder umfasst.³

Darüber hinaus sollte der Bund **Mindestanforderungen an die Landesraumordnung** stellen können, welche die Länder in ihren Landesplanungen und –gesetzen zu folgen haben. Das könnte durch die Aufnahme der Landesraumordnung in das bestehende Regime der **Grundsatzgesetzgebung des Bundes** (gem Art 12 B-VG) umgesetzt werden.⁴ Damit könnte der Bund wie in der Schweiz **verbindliche Grundlagenkonzepte und Sachpläne** zum Ausbau der erneuerbaren Energieträger erstellen und diese aufeinander abstimmen. Die Länder wären wiederum für die gesetzliche Ausführung der Grundsätze und die Vollziehung der Raumordnung zuständig. **Abstimmungsprozesse** könnten – ebenfalls angelehnt an das Schweizer Modell – durch Verfahrensbestimmungen geregelt werden, welche nicht nur die gegenseitige Abstimmung, sondern auch etwaige Widersprüche mit den Plänen der Bundesländer in Form eines **Bereinigungsverfahrens** vorsehen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Aspekte für eine kohärente bundesweite Energieraumplanung erläutert werden. Neben der Harmonisierung der Ausbauziele für Erneuerbare zwischen Bund und Ländern betrifft das einheitliche Verfahrens- und Qualitätsstandards in der Energieraumplanung und für Bewilligungsverfahren.

³ Trotz der untergeordneten **Rolle des Bundes** in der Energieraumplanung gibt es auch jetzt bereits Möglichkeiten für den Bund, eine stärker **koordinierende Rolle** einzunehmen. So kommt dem Bund die wesentliche Aufgabe des Klimaschutzes gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zu, welches Überschneidungen zu raumplanerischen Aspekten bietet. Das entspricht auch dem Regierungsprogramm 2020-2024, welches eine klimaschutzorientierte Energieraumordnung vorsieht. Konkret soll laut Regierungsprogramm eine zeitgemäße Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, gegebenenfalls durch eine 15a-Vereinbarung ausgearbeitet, und raumplanerischen Aspekte des Klimaschutzes durch eine gesetzliche Regelung der Fachplanungskompetenz des Bundes geregelt werden.

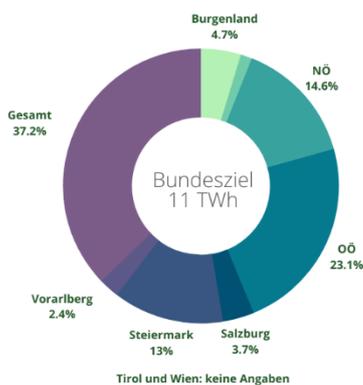
⁴ Siehe dazu auch Heinz Peter Rill/Friedrich Schindegger, Vorschlag für ein Bundesraumordnungsgesetz, Zwischen "Altlasten" und "Neuen Ufern" Teil 3, Schriften zur Regionalpolitik und Raumplanung, 1991.

2. Harmonisierung der Ausbauziele von Bundesländern

Ein wesentlicher Aspekt für mehr Kohärenz in der Energieraumplanung ist die **Harmonisierung der Bundes- und Länderziele bzw die Anpassung der Bundesländerbeiträge**. Im Bereich der Photovoltaik fehlen bei den Ausbauzielen der Länder mehr als ein Drittel, um das Bundesziel von 11 TWh zu erreichen. Die Energiepläne in Tirol und Wien enthalten überhaupt keine konkreten Ausbauziele für Photovoltaik. Bei der Windkraft fehlen gleich in vier Bundesländern quantifizierbare Ausbauziele. Gleichzeitig stemmen das Land Niederösterreich gemeinsam mit dem Burgenland mit rund 85% den Großteil des geplanten Bundesziels von 10 TWh. Hier könnte der Bund im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung Ausbauziele für die Bundesländer festlegen, aber auch eine Einigung durch die Bundesländer im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) oder durch eine Art 15a B-VG Vereinbarung ist möglich.

Photovoltaik

APRIL 2022



Windkraft

APRIL 2022



3. Frühzeitige Öffentlichkeitseinbindung bei der Planung

Das europäische Umweltrecht sieht bei der Erstellung von Plänen und Programmen mit möglichen Umweltauswirkungen die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) vor. Das betrifft auch die Energieraumplanung. In Österreich ist die SUP jedoch nicht bundesweit einheitlich in einem „SUP-Gesetz“ geregelt. Stattdessen finden sich in Bundes- und Landesgesetzen verschiedenste Regelungen, etwa im Bereich Raumordnung, Verkehr, Luft, Wasser und Abfallwirtschaft. **Konkrete und einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Prozesses und der Öffentlichkeitsbeteiligung** – und damit die notwendige Planungssicherheit und Transparenz – fehlen dadurch weitgehend. Das führt in der Praxis häufig zu einer unzureichenden Umsetzung der SUP, wenn etwa Eingaben der Öffentlichkeit in der Entscheidung nicht berücksichtigt werden und die Finalisierung des Planungsprozesses unzureichend transparent und nachvollziehbar gestaltet ist. Auch die verbindliche Berücksichtigung der Ergebnisse in folgenden Planungs- und Genehmigungsprozessen ist häufig nicht gegeben.

Dabei ist eine **frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit** gerade beim Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich, um **potenziellen Zielkonflikten entgegenzuwirken**, Verständnis für den notwendigen Ausbau zu generieren und damit die **Akzeptanz von Anlagen zu erhöhen**. Wie strategische Planungsüberlegungen, wie z.B. wo ein Ausbaubedarf für Erneuerbare besteht, gemeinsamen am runden Tisch geprüft werden können, hat ÖKOBÜRO in einem eigenen Papier umfassend analysiert.⁵ So können Umweltaspekte bei der Erstellung von Energieplänen und -programmen nicht nur frühzeitig und systematisch einbezogen werden, durch den klaren Rahmen für Projektwerbende und eine frühzeitige Bedarfs- und Variantenprüfung wird auch eine höhere Qualität der Projekte erreicht.

Die **Unterlassung einer SUP für Energieraumplanungen gefährdet zudem Genehmigungsverfahren**. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in Bezug auf Windkraftanlagen in Belgien festgehalten, dass die Bewilligung einer Windkraftanlage bei unionrechtswidriger Unterlassung einer SUP aufgehoben werden muss.⁶

4. Verbindliche Zonierungsprogramme

Die Zonierung ist ein wesentliches Steuerungsinstrument in der Energieraumplanung, was die Menge, den Standort und die Qualität neuer Projekte betrifft. Sie schaffen nicht nur Planungssicherheit für Projektwerbende, sondern ermöglichen bei umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung auch eine möglichst biodiversitätsschonende Energiewende, indem Flächen vorab auf deren Umweltauswirkungen hin geprüft werden. Wesentlich für eine **effektive Steuerung** ist die **Ausweisung von Ausschluss- und Vorrangzonen**. Diese können in Zonierungsprogrammen, die auf den oben erwähnten, angepassten Zielwerten für den Ausbau der Erneuerbaren Energieträger pro Bundesland aufbauen, festgelegt werden. Um eine bundesweit kohärente Flächenplanung zu gewährleisten, sollten die **Grundsätze für Zonierungsprogramme, wie etwa die Festlegung von Ausschluss- und Konfliktkriterien (siehe Punkt 5), für das gesamte Bundesland** und nicht nur einzelne Landesgebiete gelten, und zudem mit den angrenzenden Bundesländern abgestimmt werden. Mit einer Grundsatzgesetzgebung des Bundes für Raumordnung könnte eine Verpflichtung für Flächenausweisungen durch die Bundesländer festgelegt werden, aber auch eine bundesweite Standort- und Alternativenprüfung könnte so durchgeführt werden.

Derzeit sieht die Mehrheit der Bundesländer kein Zonierungsprogramm für Photovoltaik vor und auch im Bereich der Windkraft hinken viele Bundesländer hinterher. Doch auch bei den vorhandenen Zonierungsprogrammen gibt es **beachtliche qualitative Unterschiede in der Ausgestaltung hinsichtlich Öffentlichkeitsbeteiligung, Verbindlichkeit und Ausgestaltung der Zonierungen**. Während die Steiermark und das Burgenland eine Vorreiterrolle einnehmen, sieht Kärnten nur Zulassungskriterien und Regelungen zur Flächenwidmung, aber keine konkreten Flächenausweisungen vor. Die jüngste Salzburger Windkraftzonierung stand aufgrund unzureichender Öffentlichkeitseinbindung und fehlenden Naturschutzkriterien in der Kritik.

⁵ https://www.oekobuero.at/files/156/stromnetz_sup_als_chance_web.pdf

⁶ Bei Unterlassen der SUP kann die Projektbewilligung nur vorübergehend aufrechterhalten werden, wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken könnte. Siehe EuGH 25.6.2020 C-24/19.

Zonierungen

Flächenausweisungen im Bundesländervergleich

	Windkraft	Bindungswirkung für Folgeprozesse	PV	Bindungswirkung für Folgeprozesse
Burgenland	✓	✓	✓	✓
Steiermark	✓	✓	✗	✗
Niederösterreich	✓	✗	🕒	🕒
Salzburg	🕒	✗	✗	✗
Oberösterreich	Nur Ausschlusszonen ✓	✗	✗	✗
Kärnten	Zulassungskriterien und Regelungen zur Flächenwidmung ✗	✗	Zulassungskriterien und Regelungen zur Flächenwidmung ✗	✗

Tirol, Vorarlberg & Wien: keine Zonierungsprogramme für Windkraft und Photovoltaik

Good Practice Burgenland und Steiermark

Das Burgenland hat als Vorreiter bereits Anfang der 2000er Jahre sehr früh und unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung einen Zonierungsprozess für Windkraft vorgenommen. Die Steiermark legte im Jahr 2014 nach, wobei das Bundesland neben Ausschluss- und Eignungszonen erstmals auch **Vorrangzonen** festlegte. Letztere müssen als überörtliche Widmungsfestlegung von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung ersichtlich gemacht werden, womit ein zusätzliches Widmungsverfahren hinfällig wird. Das entlastet die Projektebene von Grundsatzentscheidungen. Das Burgenland hat dieses Modell für Windkraft und Photovoltaik im Jahr 2022 ebenfalls eingeführt.

Die **rechtliche und faktische Bindungswirkung für nachfolgende Planungsprozesse** und der Wegfall einer erneuten Widmung im Fall der Vorrangzone ist Voraussetzung, damit die strategische Planung das volle Potenzial für Kohärenz, Planungssicherheit und Entlastung für die Genehmigungsverfahren entfalten kann.

5. Festlegung von einheitlichen Naturschutzkriterien

Um die Projektebene von Grundsatzfragen zu entlasten und die grundsätzliche Eignung eines Standortes zu prüfen braucht es **bundesweit einheitliche und verbindliche Prüfungskriterien**. Derzeit sind diese

in jedem Bundesland in sehr unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Das erschwert den Planungsprozess für Behörden wie Projektwerbende.

In diesem Zusammenhang erscheint die **Festlegung von Ausschluss- und Konfliktkriterien unter umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung** eine sinnvolle Methode, die auch bundesweit praktikabel ist. In Form von Ausschlusskriterien können Flächen mit hohem Schutzstatus (z.B. Naturschutzgebiete und Nationalparks) bzw. Gebiete, wo mit einer erheblichen Störung natürlicher Ökosysteme zu rechnen ist, ausgeschlossen werden. Konfliktkriterien ermöglichen die Überprüfung, ob Konflikte im Einzelfall auftreten können und diese durch Schadensvermeidungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen bereinigt werden können. Ist der Nutzungskonflikt nicht lösbar, ist die Fläche für Energieprojekte nicht geeignet. Ökologische Konfliktkriterien können etwa die Lage in Lebensräume mit hoher ökologischer Wertigkeit sein.

6. Vereinheitlichungen im Genehmigungsverfahren

Die Dauer und Effizienz von Genehmigungsverfahren ist im Zusammenhang mit einem raschen erneuerbaren Ausbau ein wichtiger Faktor. Insbesondere im Bereich der Photovoltaik, wo derzeit noch keine UVP-Pflicht vorgesehen ist, sind Genehmigungsverfahren in jedem Bundesland anders geregelt. Die Durchführung einer UVP bei Energiewendeprojekten birgt den Vorteil eines „One-Stop-Shops“, dh. einer integrierten Betrachtung des Vorhabens, das durch eine anstatt mehrerer Behörden genehmigt wird. Dadurch werden Anwendungsunterschiede möglichst hintangehalten. Aus diesem Grund sollte ein automatisches „**One-Stop-Shop**“ Verfahren für alle Energiewendeprojekte eingeführt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung wie etwa eine **Richtlinie zum Stand der Technik** bei der Umsetzung von bestimmten Anlagentypen sind ebenfalls sehr sinnvoll. Diese können Behörden und Amtssachverständigen im Genehmigungsprozess als Grundlage dienen, ihre Arbeit erleichtern und damit Verfahren beschleunigen. Im Bereich der Photovoltaik betrifft das etwa einheitliche Voraussetzungskriterien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Ein weiterer wichtiger Faktor zur schnelleren Abwicklung von Genehmigungsverfahren ist eine **ausreichend personelle Ausstattung der Behörden und Amtssachverständigen**, die derzeit nicht immer gegeben ist. Hier muss zusätzlich für bundesweit ausreichend Kapazität gesorgt werden.

Immer wieder treffen die österreichischen Gerichte Entscheidungen darüber, dass Umweltorganisationen auf der Grundlage des Unionsrechts nachträglich Beteiligung und Rechtsschutz in Verfahren zu gewähren ist.⁷ Eine **vollständige und einheitliche gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten** in Genehmigungsverfahren ist daher essenziell, um Planungs- und Rechtssicherheit von Energiewendeprojekten gewährleisten zu können.

⁷ VwGH 28.3.2018 Ra 2015/07/0055, VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, 0082, VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010 ua.

7. Flächendeckendes Biodiversitätsmonitoring

Die Bewertung der Naturverträglichkeit von Flächen, etwa im Rahmen des Zonierungsprozesses, muss auf Basis von wissenschaftlichen Daten zum Erhaltungszustand der Biodiversität durchgeführt werden. Derzeit findet jedoch das **unionsrechtlich vorgeschriebene Monitoring** nur lückenhaft und ohne koordinierte Abstimmung zwischen den Bundesländern statt. Auch hier wirkt sich Österreichs föderale Struktur und die Zuständigkeit der Länder für Naturschutzangelegenheiten unmittelbar auf das Biodiversitätsmanagement des Landes aus. Es braucht dringend **einheitliche Fachgrundlagen** für den Planungs- und Genehmigungsprozess, um den Ausbau der Erneuerbaren Energieträger möglichst naturverträglich zu gestalten. Das Monitoring muss **bundesweit abgestimmt und vollständig**, dh. flächendeckend sein.

Nachweis:

[SUP-RL](#)

[UVP-RL](#)

[Stromnetz: Strategische Umweltprüfung als Chance](#)

Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346